

S. 423 / Nr. 72 Familienrecht (d)

BGE 56 II 423

72. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Dezember 1930 i. S. Cadonau gegen Kreisvormundschaftsbehörde Ruis und Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

Seite: 423

Regeste:

Befugnis der Kantone, in Vormundschaftssachen die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen im Rahmen des Bundesrechts selbständig abzugrenzen. Art. 376 und 396 ZGB.

Nach Art. 376 und 396 ZGB ist sowohl die Entmündigung als auch die Bestellung eines Beistandes bzw. Beirates Sache der vormundschaftlichen Behörden. Diesen Vorschriften wird Genüge getan damit, dass die Entmündigung bzw. Beiratsbestellung von einer vormundschaftlichen Behörde überhaupt verfügt wird, handle es sich nun dabei um die Vormundschaftsbehörde oder um eine Aufsichtsbehörde. Zu Unrecht verweist der Beschwerdeführer demgegenüber auf Art. 396 ZGB. Allerdings ist in dieser Bestimmung von der a Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes n die Rede. Hier handelte es sich jedoch lediglich um die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit mehrerer an sich in Betracht fallender Behörden; dagegen bestand für den eidgenössischen Gesetzgeber kein Anlass, auch noch in die Regelung der Befugnisse der verschiedenen Instanzen einzugreifen. Wenn daher das bündnerische kantonale Recht den Aufsichtsbehörden in Vormundschaftssachen das Recht gibt, entgegen dem Befinden der untern Instanzen eine Entmündigung auszusprechen oder an Stelle einer von den untern Instanzen verhängten Entmündigung nur auf Beiratschaft zu erkennen, so widerspricht dies keiner Vorschrift des eidgenössischen Rechtes.

Seite: 424

In der zuletzt erwähnten Variante kann auch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Interdizenden gesehen werden; denn da der für die Entmündigung erforderliche Tatbestand den für die Beiratschaft vorausgesetzten in sich schliesst, gilt die Instruktion für die erstere gleichzeitig auch für die letztere, und es ist lediglich noch eine Frage der Rechtsanwendung, ob Bevormundung oder Beiratschaft anzuordnen sei